

**Beitrags- und Gebührensatzung über die
Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwas-
seranlage der Landgemeinde Titz vom
12.12.2003**

in der Fassung der 22. Änderung vom
09. Dezember 2021



Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) hat der Rat der Landgemeinde Titz in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 KAG von der Landgemeinde Titz zu tragen ist und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Landgemeinde einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Landgemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
 1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteilen, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 ist bei der darüber hinausgreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

- (2) Die nach § 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H. Satz erhöht, der im Einzelnen beträgt:

1. Bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	0
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	25
3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	50
4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	75
5. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	25

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Eine Erhöhung gem. Abs. 7 erfolgt nicht.
- (6) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder weist ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl aus, so ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist,
 - c) ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sind in die in Abs. 2 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässige Nutzung anzusehen sind. Im anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
- (8) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes oder Grundstücksteiles, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag hierfür nachzuzahlen.
- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt 7,98 €/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 7 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (10) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 9 um 33 1/3 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist ein Beitrag in Höhe von 11 1/3 % des dann geltenden vollen Beitragssatzes nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 65 v.H. des Anschlussbeitrages nach Abs. 9 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 35 v.H. des Anschlussbeitrages nach Abs. 9 erhoben. Wird durch Änderung der Abwasseranlage die Möglichkeit

des Vollanschlusses geschaffen, so ist der Restbeitrag in Höhe des dann geltenden vollen Beitragsatzes nachzuzahlen.

§ 4 Kostenspaltung

Die Landgemeinde kann den Anschlussbeitrag der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 4 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragspflicht

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Landgemeinde zur Deckung der Kosten des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren. Die Abwassergebühren für eigene Einleitungen der Landgemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Landgemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Landgemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 9 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den an-geschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Abwassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Hat ein Wassermesser nicht oder offensichtlich falsch angezeigt, wird - sofern dies möglich ist - die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahresverbräuche ermittelt, in anderen Fällen nach sorgfältiger Schätzung durch den

Bürgermeister. Dieselbe Regelung gilt auch für Fälle, bei denen in Folge eines Wasserrohrbruches ein Teil der gemessenen Wassermenge nicht verbraucht wurde, sondern versickert ist. Im Falle der Schätzung wird von einem Wasserverbrauch in Höhe von 40 m³ pro auf dem Grundstück wohnender Personen und Jahr ausgegangen, sofern nicht besondere Gesichtspunkte einen höheren Schätzwert rechtfertigen. Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn ein Wassermesser nicht installiert wurde. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist der 1. Januar des Erhebungszeitraumes, im Falle des Erstanschlusses der Anschlusszeitpunkt.

- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 10 Abs. 1 Satz 2) geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und verplombten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sofern ein Abzug nach Zwischenmesser erfolgen soll, bedarf es der Antragstellung an den Bürgermeister. Die Stellen, an denen die Zwischenmesser und die dazugehörige Zapfstelle eingerichtet werden dürfen, bestimmt der Bürgermeister. Die als Zwischenmesser zu verwendenden Wassermengen müssen den Anforderungen des Eichgesetzes vom 11.07.1969 (BGBl-I S. 759) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Nachweis obliegt dem Antragsteller bzw. Anschlussnehmer. Sämtliche durch Installation, Wartung und Ablesung der Zwischenmesser entstehenden Kosten trägt der Antragsteller bzw. Anschlussnehmer.
- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (5) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Landgemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge nach § 9 Abs. 2 festgesetzt.
- (6) Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,76 €/cbm Abwasser.
- (7) Für industrielles oder gewerbliches Schmutzwasser, deren Ableitung oder Reinigung der Landgemeinde besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1-6 entsprechend. Die Zusatzgebühr wird von Fall zu Fall anhand der angestellten Berechnungen vom Rat der Landgemeinde festgesetzt.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die gemeindliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach § 6 Abs. 1 auf 50 v. H. dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um Schmutzwasser in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung).
- (9) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Landgemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beiträge.
- (10) Auf die Benutzung werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

§ 9 A

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen

oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude (Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und sonstige Aufbauten etc.) einschließlich der Dachüberstände.
- (3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten – soweit nicht in der bebauten Grundstücksfläche bereits enthalten- Flächen, die asphaltiert, betoniert, mit Steinmaterial, Platten, sonstigem Abdeckmaterial abgedeckt bzw. befestigt sind. Dies gilt für Zufahrten, Zugänge, Park-, Lager- Abstell-, Arbeitsflächen, Balkone, Terrassen und dergleichen mehr. Ebenso sind alle festgefahrenen, gewalzten und sonst wie verschlossenen natürlichen Flächen zu berücksichtigen, da sie das Niederschlagswasser nicht versickern lassen, sondern dieses in die Kanalisation eingeleitet wird.
- (4) Als befestigte Grundstücksfläche gelten ebenfalls Flächen mit wasserdurchlässigen Pflaster (Sickerpflaster, Ökopflaster und dergleichen). Sofern diese jedoch aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit eine Niederschlagswasserversickerung zulassen, wird bei Vorliegen eines Sachverständigengutachtens eine Ermäßigung in Höhe von 50 % festgesetzt und bei der Flächenberechnung berücksichtigt. Der gutachterliche Nachweis über die Wasserdurchlässigkeit ist durch den Grundstückseigentümer zu erbringen. Eine Ausnahme bilden Gründächer mit Abflussmöglichkeit zur Kanalisation. Hierfür wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % festgesetzt und bei der Flächenberechnung berücksichtigt.
- (5) Wird aufgefangenes Niederschlagswasser dem Kanalnetz zugeleitet (über Toilettenanlage, Waschmaschine etc.), sind die Flächen, deren Niederschlagswasser gesammelt wird, nur dann von Niederschlagswassergebühren zu befreien, wenn der Gebührenpflichtige die in das Kanalnetz eingeleitete Menge über entsprechende Messvorrichtungen, die von der Landgemeinde als zuverlässig anerkannt sind (handelsübliche, eichfähige Anlagen), nachweist. Für diese in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassermengen ist eine Schmutzwassergebühr gemäß § 9 zu zahlen.
- (6) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Landgemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Landgemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Landgemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Landgemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lagenplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Landgemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Landgemeinde geschätzt.
- (7) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Landgemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Landgemeinde zugegangen ist.
- (8) Die zur Selbstveranlagung Verpflichteten haben alle bebauten und befestigten Flächen sowie spätere Änderungen der bebauten und befestigten Flächen der Landgemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich mitzuteilen. Stellen Beauftragte der Landgemeinde Fehler bei der Selbstveranlagung fest oder haben die Pflichtigen keine Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Landgemeinde berechtigt, Nachveranlagungen wegen falscher Selbstveranlagung oder Unterlassung der Anzeigepflicht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachträglich vorzunehmen. Bei Grundstücken, für die keine Angaben der Verpflichteten vorliegen, wird die bebaute und befestigte Fläche geschätzt
- (9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden qm bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 1,25 €/qm.

- (10) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser innerhalb des Erhebungszeitraumes wird die angeschlossene Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats bei der Berechnung der endgültigen Niederschlagswassergebühr sowie bei der Berechnung der Vorauszahlung zugrunde gelegt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr in Ansatz gebracht.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Sofern ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines sich auf dem Grundstück befindlichen Unternehmens,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 - d) der Straßenbaulastträger.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12 A Vorausleistungen

- (1) Die Landgemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres jeweils Abschlagszahlungen.
- (2) Für Schmutzwasser beträgt eine Abschlagszahlung $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Der Vorausleistungssatz entspricht den Gebührensätzen für das jeweilige Kalenderjahr; die Gebühren entstehen erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für Niederschlagswasser beträgt eine Abschlagszahlung $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem

Gebührenbescheid festgelegten Jahresniederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 13

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage sind der Landgemeinde zu ersetzen.

§ 14

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse wird nach Einheitssätzen ermittelt, wenn die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlüsse gemeinsam mit der Herstellung oder Erneuerung des Straßenkanals erfolgt, in den die Einleitung durch diesen Anschluss erfolgen soll.
- (2) Erfolgt die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksanschlüsse zu anderen als den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten, so wird der Aufwand in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.
- (3) Der Aufwand für die Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse und die Kosten für deren Unterhaltung werden immer in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.
- (4) Ist der Aufwandsatz für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen zu ermitteln, so gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Die Anschlusslänge bemisst sich in diesem Fall nach der einfachen und kürzesten Entfernung zwischen der Straßenmitte und der Grenze des angeschlossenen Grundstücks an der tatsächlichen Anschlussstelle. Die berechnete Anschlusslänge wird nach kaufmännischen Regeln auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.
- (5) Im Trennsystem beträgt der Einheitssatz für einen Grundstücksanschluss als Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserleitung)

583,00 € je lfd. M. Anschlusslänge.

Im Trennsystem beträgt der Einheitssatz für einen Teilanschluss, der nur der Ableitung von Schmutz- oder Regenwasser dient

395,00 € je lfd. M. Anschlusslänge.

Im Mischsystem beträgt der Einheitssatz für einen Grundstücksanschluss

395,00 € je lfd. M. Anschlusslänge.

- (6) Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Grundstücksanschluss ermittelt.
- (7) Die Landgemeinde kann Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Aufwands erheben.

§ 15

Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 16

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten

Grundstücke entspricht.

§ 17 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 18 A Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen sowie der Landgemeinde entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Landgemeinde auf Anforderung die m²-Zahl der bebauten bzw. überbauten und/oder an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen befestigten abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken mitzuteilen. Des Weiteren haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass Beauftragte der Landgemeinde nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Landgemeinde die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale durch geeignete Verfahren selbst ermitteln, unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.

§ 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.